

IV ZR 42/60

Verkündet am 8. Juni 1960
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2426 059

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des katholischen Geistlichen F [REDACTED] B [REDACTED]
in A [REDACTED], Canada,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischer
Minister des Innern [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 1. Juni 1960 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Raske, Maaß, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom
8. Januar 1960 aufgehoben und die Sache zur ander-
weiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die
Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war im Jahre 1939 Pfarrer der katholischen Kirchengemeinde in B[REDACTED] bei T[REDACTED]. Am 4. November 1939 wurde er zu der Gestapo in T[REDACTED] vorgeladen. Dort wurde er ohne Begründung verhaftet und in das Fort VII eingeliefert; von dort wurde er am 10. Januar 1940 nach N[REDACTED], am 20. Januar 1940 von dort weiter nach S[REDACTED], später nach G[REDACTED], im April 1940 in das Konzentrationslager Sa[REDACTED] und vom 14. Dezember 1940 ab in das Konzentrationslager in La[REDACTED] verschleppt. Zusammen mit ihm wurden andere katholische Priester polnischer Nationalität verhaftet. Als der Kläger einige Zeit nach der Verhaftung ablehnte, seinen Beruf als Priester aufzugeben und Treuhänder zu werden, wurde er mißhandelt. Als er später bei Arbeiten im Steinbruch einen Fuß brach, wurde die Verletzung nicht behandelt. In Da[REDACTED] wurde er zu Malariaversuchen mißbraucht. Am 29. April 1945 wurde er befreit. Vom Mai bis zum 25. Oktober 1945 war er als Priester im DP-Lager Di[REDACTED] eingesetzt. Dann gelang es ihm durch Vermittlung seines Bruders, der als Oberleutnant in der in England aufgestellten 1. polnischen Division Dienst tat, in dieser Division als Hilfskaplan eingestellt zu werden. Deren Einheiten waren damals in der britischen Zone Bestandteil der Besatzungsarmee. Das Bezirkskommando der Besatzungstruppe, der der Kläger angehörte, lag in Meppen. Der Kläger behielt seine Stellung als Militärkaplan bis zur Auflösung der polnischen Division im September/Oktober 1947. Damals wurde er als Hilfskaplan in einem DP-Lager mit polnischen Insassen in H[REDACTED]/E[REDACTED], später in E[REDACTED] eingesetzt. Von hier aus wanderte der Kläger am 16. März 1949 nach Canada aus.

Der Kläger hat als überlebendes Opfer von Menschenversuchen eine Beihilfe von 3000 DM erhalten.

- 3 -

Er hat im Jahre 1955 Entschädigung nach Bundesrecht beantragt. Das beklagte Land hat ihm am 11. Juli 1957 mitgeteilt, die Voraussetzungen des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes seien in seinem Falle nicht festzustellen; soweit er eine Verfolgung aus Gründen der Nationalität behaupte, sei nicht das beklagte Land, sondern das Land Rheinland-Pfalz zuständig; für diesen Fall bitte es um Zustimmung zur Abgabe; andernfalls sei es gehalten, den Antrag des Klägers abzulehnen. Obwohl der Kläger einen Abgabeantrag nicht gestellt, sondern amr. 22. Januar, 12. März und 6. Mai 1958 um Erlaß eines Bescheides gebeten hat, hat das beklagte Land bis zum Juni 1958 nicht entschieden. Der Kläger hat daraufhin am 11. Juni 1958 eine Untätigkeitsklage gegen das beklagte Land eingereicht mit dem Antrage,

das beklagte Land zu verurteilen, an ihn eine Haftentschädigung von 9.750,- DM zu zahlen.

Diese Klage hat das Landgericht mit der Begründung abgewiesen, der Kläger sei nicht aus Gründen seines Glaubens, sondern um seiner polnischen Nationalität willen verfolgt worden.

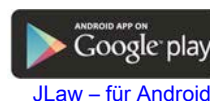
Die gegen dieses Urteil vom Kläger eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter. Das beklagte Land hat sich vor dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Da für das beklagte Land, trotz Hinweises auf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

die Folgen der Säumnis gemäß § 209 Abs. 3 Satz 2 BEG in der Ladung, in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht niemand erschienen ist, ist auf die einseitige Verhandlung des Klägers zu entscheiden.

Die Revision ist begründet.

I.

Das Oberlandesgericht hat ausgeführt: Die Untätigkeitsklage sei zulässig; denn die Entschädigungsbehörde habe dem Kläger, der auch Opfer von Menschenversuchen gewesen sei, lediglich deshalb keinen Bescheid erteilt, weil sie noch Anweisungen ihrer vorgesetzten Dienststelle erwartet habe, obwohl seit Stellung des Entschädigungsantrages ein Zeitraum von fast 3 Jahren vergangen, keinerlei Aufklärung mehr versucht und die Rechtsansicht des beklagten Landes dem Kläger bekanntgegeben worden sei.

Die örtlichen Voraussetzungen des § 4 BEG seien in der Person des Klägers nicht erfüllt.

§ 4 Abs. 1 Nr. 2 BEG entfalle, weil der Kläger am 1. Januar 1947 nicht Insasse eines DP-Lagers gewesen sei. Da er auch nicht "Vertriebener" im Sinne des § 4 BEG sei und gemäß § 4 Abs. 3 BEG sein Aufenthalt in Sa[REDACTED], in Da[REDACTED] sowie in DP-Lagern außerhalb des 1. Januar 1947 nicht als "Wohnsitz" oder "dauernder Aufenthalt" im Sinne des § 4 Abs. 1 BEG gälte, so hänge ein Entschädigungsanspruch des Klägers davon ab, ob die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG gegeben seien, der Kläger also nach seiner Befreiung am 29. April 1945 und außerhalb der Zeit seines Aufenthalts in einem DP-Lager einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik genommen habe. Das sei nicht der Fall

Der Kläger habe sich, außer in DP-Lagern, nur in der Zeit vom 25. Oktober 1945 bis zur Auflösung der 1. polnischen Livision im Oktober/November 1947 im Gebiet von Me[REDACTED], also im Bundesgebiet, aufgehalten. Durch diesen Aufenthalt in der damaligen britischen Zone habe er keinen "Wohnsitz" in Me[REDACTED] oder einem anderen Ort im Gebiet von Me[REDACTED] begründet. Er habe nicht in einer Privatwohnung gewohnt, sich nicht polizeilich gemeldet und dieses Gebiet auch nicht zum Mittelpunkt seiner Lebensinteressen machen wollen.

Ebensowenig habe er als Angehöriger der Besatzungsarmee einen "dauernden Aufenthalt" im Gebiet von Me[REDACTED] genommen. Wenn es hierfür auch nicht auf einen entsprechenden Willen, sondern auf das tatsächliche Verweilen an einem Orte ankomme, so müsse dieses doch von einer gewissen Dauer und Regelmäßigkeit sein. Das sei bei einem Soldaten und einem sonstigen dem militärischen Kommando unterstellten Truppenangehörigen nicht der Fall, da seine jeweilige Anwesenheit an einem Orte allein durch militärische Notwendigkeiten bestimmt werde. Der Aufenthalt des Besatzungssoldaten in Feindesland sei seiner Natur nach vorübergehend und außergewöhnlich. Das werde auch durch den Truppenvertrag vom 23. Oktober 1954 bestätigt, der sogar auf friedliche Verhältnisse abstelle und die Beendigung des Kriegszustandes voraussetze, was für die Besatzungszeit von 1945 bis Ende 1947 nicht gesagt werden könne. Auch § 8 BErgG, der an sich Anwendung finden könne, stelle den Kläger nicht besser.

Ob der Kläger, dem sonach ein Anspruch wegen Scha-

dens an Freiheit nicht zustehe, allein oder gleichzeitig auch aus Gründen seiner Nationalität verfolgt worden sei, könne dahinstehen, da in einem solchen Falle eine Entschädigung wegen Schadens an Freiheit nicht vorgesehen, überdies insoweit das beklagte Land auch nicht zuständig und passiv legitimiert sei.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind im Ergebnis begründet.

Dem Oberlandesgericht kann nicht gefolgt werden, wenn es annimmt, der Kläger habe nicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG im Altreichsgebiet, nämlich in Meppen und Umgebung, seinen dauernden Aufenthalt gehabt.

1. Wie der Senat im Urteil vom 20. April 1955 - IV ZR 275/54 - (LM Nr. 1 zu § 8 BEG 1953) ausgesprochen hat, ist unter "Aufenthalt" das tatsächliche Verweilen an einem Orte zu verstehen, ohne daß die Anwesenheit eine bewußte oder gewollte zu sein braucht. Auch beim "dauernden Aufenthalt" kommt es, abweichend vom "Wohnsitz", auf das Bewußtsein, sich an einem bestimmten Orte niederzulassen, nicht an. Er setzt als Abgrenzung gegenüber dem "Aufenthalt" als solchen voraus, daß jemand für eine gewisse Dauer und Regelmäßigkeit tatsächlich an einem bestimmten Orte verweilt. Der Unterschied zwischen dem "Aufenthalt" und dem "dauernden Aufenthalt" liegt also nicht in der Willensrichtung, sondern in objektiven Umständen, insbesondere in der Dauer des Aufenthalts. Von diesen Grundsätzen ist der

Senat auch in seiner späteren Rechtsprechung nicht abgegangen, obwohl er im Urteil vom 5. Juli 1957 - IV ZR 70/57 - (LM Nr. 4 zu § 4 BEG 1956) nach der durch § 4 Abs. 3 BEG erfolgten Klarstellung, im Gegensatz zu seiner früheren Rechtsprechung, auch den § 8 BErgG dahin ausgelegt hat, der Zwangsaufenthalt in einem Konzentrationslager oder der Aufenthalt in einem DP-Lager sei kein (Wohnsitz oder) dauernder Aufenthalt im Sinne dieser Bestimmung.

2. Wie die Rechtsprechung des Senats weiter ergibt, kann sich im einzelnen je nach der Eigenart des Falles eine tatsächlich und rechtlich verschiedene Situation ergeben.

Im Urteil vom 29. Juni 1957 - IV ZR 107/57 - (LM Nr. 1 zu § 59 BEG 1956) hat der Senat einen Hotel-aufenthalt von etwas mehr als 5 Monaten nicht als einen dauernden Aufenthalt im Sinne von § 4 BEG angesehen, weil die Umstände der Aufenthaltsnahme auf den vorübergehenden Charakter des Verweilens hinwiesen. Ebenso hat der Senat in seiner zu § 8 Abs. 1 Nr. 1 BErgG ergangenen Entscheidung vom 11. März 1959 - IV ZR 262/58 - die Beurteilung der Frage eines dauernden Aufenthalts auf das Vorliegen von Umständen abgestellt, die darauf hinweisen, daß der Aufenthalt an einem bestimmten Orte nicht nur vorübergehend sein sollte. Der Senat hat hier dargelegt, daß sich aus dieser Regel bestimmte, starre Grenzen nicht ergeben, es vielmehr auf die Würdigung aller Umstände ankommt. In der Entscheidung vom 8. Juli 1959 - IV ZR 87/59 - (RzW 1959, 500 Nr. 15) hat der Senat einen vierjährigen, nur Studienzwecken dienenden Aufenthalt in Deutschland nicht als dauernden Aufenthalt im Sinne des § 4 BEG erachtet und zur Annahme eines

(Wohnsitzes oder) dauernden Aufenthalts die Feststellung gefordert, daß der Studierende nachhaltigere Beziehungen zu Deutschland angeknüpft hatte.

3. Im Falle des Klägers hat das Oberlandesgericht nicht hinreichend gewürdigt, daß, im Gegensatz zu Fällen eines Hotel- oder Studienaufenthalts, die ihrer Natur nach das Kriterium einer in ihnen liegenden zeitlichen Begrenzung besitzen und daher von vornherein den Umständen nach auf einen vorübergehenden Charakter hinweisen, bei dem Kläger die tatsächliche und damit auch rechtliche Lage wesentlich anders war.

Wie bereits das Landgericht zutreffend hervorgehoben hat, hatte der Kläger damals keinen Wohnsitz, weil er seinen Wohnsitz im Bezirk von T. dadurch aufgegeben hatte, daß er nach dem Kriege dorthin nicht zurückgekehrt war. Sein Aufenthalt in Westdeutschland war nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts zunächst von ungewisser Dauer. Es ließ sich, wie bereits vom Landgericht angenommen, unmittelbar nach Kriegsende noch nicht absehen, was aus dem Kläger werden würde. Fest stand lediglich, daß er nicht nach Polen zurückkehren würde. Mit seiner Anstellung als Hilfskaplan kam aber, wie ebenfalls mit dem Landgericht zu bejahen ist, ein gewisses Moment der Dauer in sein Hiersein, weil die Truppe keine eigentliche Heimat hatte und infolgedessen als ständige Besatzungstruppe bis zu ihrer Auflösung fungierte. Der Auffassung des Oberlandesgerichts, die jeweilige Anwesenheit eines Soldaten oder sonstigen dem militärischen Kommando unterstehenden Truppenangehörigen an einem Orte werde allein durch militärische Notwendigkeiten bestimmt und entbehre im Feindesland der "gewissen Dauer und Regelmäßigkeit",

ist entgegenzuhalten, daß diese militärischen Notwendigkeiten nach Abschluß der Kampfhandlungen und im Besatzungsgebiet in der Regel einer gewissen Ständigkeit des Aufenthalts in einem bestimmten Gebiet viel weniger, als während der Kampfhandlungen, entgegenstehen und der Kläger, welcher nicht Soldat war, auch keine spezifisch militärischen Aufgaben zu erfüllen hatte. Er unterstand dabei nicht einmal in erster Linie der britischen Besatzungsmacht, sondern als Priester, der in der Cu[REDACTED] Diözese geweiht war, der Curia Episcopalis pro Polonis in Germania als seiner vorgesetzten geistlichen Behörde. Von dieser war er beauftragt, seine vielfach in Lagern befindlichen Landsleute seelsorgerisch zu betreuen. Er befand sich demgemäß stets da, wo diese Aufgabe seine Anwesenheit erforderte, und zwar bis zu dem von vornherein ungewissen Zeitpunkt, in dem seine vorgesetzte geistliche Behörde ihn von seiner seelsorgerischen Aufgabe entband und dadurch zur Auswanderung nach Canada in die Lage versetzte. Damit wurde, wie vom Landgericht zutreffend angenommen, auch der Aufenthalt des Klägers im Bezirk von Meppen, dessen effektive Dauer sich von vornherein gar nicht absehen ließ, zu einem Daueraufenthalt. Dem steht, wie die Revision mit Recht hervorhebt, nicht im Wege, daß die Tätigkeit des Klägers zu gelegentlichem Ortswechsel im Raum von Me[REDACTED] führte. Denn der "ständigen Niederlassung" an einem bestimmten Orte, wie gemäß § 7 Abs. 1 BGB zur Wohnsitzbegründung, bedurfte es nicht; vielmehr behielt der Aufenthalt des Klägers im Bezirk von Me[REDACTED] in jedem Falle den Charakter eines Aufenthalts im Bundesgebiet und dauerte auch rund 2 Jahre an. (Vgl. Urteile vom 10. Juli 1957 - IV ZR 149/57 und 150/57 -; vom 7. Mai 1958 - IV ZR 6/58 -; nicht veröffentlicht). Aus der Regelung des später und unter veränderten Umständen abgeschlossenen Truppenvertrages sind, wie vom Landgericht im Ergebnis mit Recht angenommen, Schlüsse da-

rauf, ob der Kläger 10 Jahre vorher im Raum von Me[REDACTED]
seinen "dauernden Aufenthalt" genommen hatte, nicht
zu ziehen.

III.

Aus diesen Gründen ist das angefochtene Urteil
aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Ascher Raske Maaß Dr.Loewenheim Dr.Graf